

## **GEMA - Meldepflicht von öffentlichen Veranstaltungen mit Aufführung von Musikwerken**

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft GEMA gab es bisher Pauschalverträge zur pauschalen Abgeltung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken.

Im Jahr 2023 fanden Verhandlungen des VDD mit der GEMA statt.

Leider hat die GEMA den Vertrag über die Musikknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen, z. B. Pfarrfest, Kindergartenfest zum 31.12.2023 gekündigt.

Deshalb gilt auf für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft einer Kirchenstiftung:

**Jede öffentliche Veranstaltung mit Wiedergabe von (geschützten) Musikwerken muss im Vorfeld bei der GEMA angemeldet werden.**

Die Meldung kann digital erfolgen unter: [www.gema.de/portal](http://www.gema.de/portal) oder per Mail an [kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de)

Bei rechtzeitiger Meldung der Veranstaltung wird ein Nachlass von 20% auf die gesetzlichen Tarife gewährt.

Bei einer verspäteten Meldung (bis 6 Wochen nach der Veranstaltung) werden zusätzlich 10% zur tariflichen Vergütung in Rechnung gestellt.

Erfolgt keine Meldung droht die Berechnung einer doppelten Normalvergütung als Schadenersatz.

Vergütungspflichtig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Musikwerken. Die GEMA bietet unter <https://online.gema.de/werke/search.faces> die Möglichkeit der Prüfung.

Die Meldepflicht besteht z. B. auch bei Hintergrundmusik von Tonträgern, aus dem Internet oder auch bei Livemusik.

Bei internen Veranstaltungen, zu der nur ein begrenzter Personenkreis eingeladen ist (z. B. nur betreute Kinder und deren Angehörigen), ist die Musikkwiedergabe nicht melde- und gebührenpflichtig.

Zur Erinnerung:

Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft eines Caritasvereins profitieren vom Pauschalvertrag des Freistaates Bayern mit der GEMA vom April 2023. Die Veranstaltungen sind ebenso meldepflichtig unter [www.gema.de/portal](http://www.gema.de/portal). Der Freistaat übernimmt die GEMA-Gebühren von zwei Veranstaltungen pro Verein und Jahr. Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/ehrenamt/230331\\_infoblatt\\_gema\\_final.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/ehrenamt/230331_infoblatt_gema_final.pdf)

<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/pauschalvertrag-gema/index.php#:~:text=Durch%20den%20GEMA%20Vertrag%20%C3%BCbernimmt,Gr%C3%B6%C3%9Fe%20der%20angemeldeten%20Veranstaltungen%20ab.>

## Weitere, häufige Fragen zu Lizenzpflichten aus dem Kita-Bereich:

### Aufnahme einer CD zur Weitergabe an die Eltern?

Wenn Werke aus dem GEMA-Repertoire verwendet werden, ist eine Anmeldung und evtl. Vergütung bei der GEMA erforderlich.

### Musikwiedergabe in Gruppenräumen?

Die Musikwiedergabe im Gruppenraum einer Kita ist keine öffentliche Nutzung und somit nicht gebührenpflichtig.

### Vorführung von Filmen, DVDs etc.

erfordert für die Kitas eine **separate Genehmigung**, da diese Nutzung in der Regel nur für die **privaten Bereich** bestimmt ist. Für die Nutzung im nicht-privaten Bereich müssen Nutzungsrechte (Lizenzen) erworben werden.

Unkritisch ist die Ausleihe über Medienzentralen, z. B. die AV-Medienzentrale des Bistums Würzburg. Infos unter: [www.AV-Medienzentrale.de](http://www.AV-Medienzentrale.de)

### Kopieren von Noten und Liedtexten?

Erlaubt sind kleine Werke (max. 5 Minuten Spieldauer) und Teile von Werken (max. 20% des Gesamtwerkes), das von Beschäftigten einer bayerischen Kita kopiert und unentgeltlich den Eltern zur Verfügung gestellt wird (vgl. 310. Newsletter, StMAS).

Februar 2024

Referat Kath. Kindertageseinrichtungen und Kinderhilfe